

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juni 1990

1856. Nutzungsplanung Rüti (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 792/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Rüti. Mit Beschluss vom 30. Oktober 1989 änderte die Gemeindeversammlung Rüti den Zonenplan in verschiedenen Gebieten und setzte für sämtliche kommunalen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 24. November 1989 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Dezember 1989 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Der Gemeinderat Rüti ersucht deshalb mit Schreiben vom 6. Dezember 1989 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Änderungen des Zonenplans betreffen reine Wohnzonen, welche entlang von stark befahrenen Strassen ausgeschieden waren und nunmehr in Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung umgezont wurden. Im weitem wurde das Areal der Kläranlage Rüti, das von der Gemeinde Jona zu übernehmen war, der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt. Gleichzeitig setzte die Gemeindeversammlung für sämtliche kommunalen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen nach Art. 44 LSV fest. Diese entsprechen im wesentlichen der Anforderung gemäss Art. 43 LSV. Die Zone für öffentliche Bauten wird gesamthaft der Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen. Die Kläranlage ist jedoch ein mässig störender Betrieb, so dass dessen Zuordnung zur Empfindlichkeitsstufe II nicht hingenommen werden kann (Art. 43 LSV). Die Empfindlichkeitsstufe II für das Areal der Kläranlage ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen, und die Gemeinde Rüti ist einzuladen, dieses der Empfindlichkeitsstufe III zuzuweisen. Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rüti vom 30. Oktober 1989 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsplanung werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe für das Areal der Kläranlage (Zone für öffentliche Bauten) wird von der Genehmigung ausgenommen.

Die Gemeinde Rüti wird eingeladen, das Areal der Kläranlage der Empfindlichkeitsstufe III zuzuweisen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi